

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

Verbändeanhörung des BMLEH vom 4. August 2026

Die neun gemeinnützigen Landgesellschaften sehen sich der Förderung der Agrarstruktur, der Ländlichen Entwicklung und dem Ausgleich von Flächennutzungsinteressen verpflichtet. Aus diesen Perspektiven bewertet der BLG den vorliegenden Gesetzentwurf.

1. Ausgangslage

Mit dem Entwurf soll eine Übergangsregelung für die GAP-Direktzahlungen zwischen den Förderzeiträumen 2023 bis 2027 und 2028 bis 2034 geschaffen werden. Dabei soll insbesondere die Tatsache berücksichtigt werden, dass im Jahr 2027 keine Übertragung von sog. Umschichtungsmitteln in die zweite Säule für das Jahr 2028 möglich ist (Umschichtungsvolumen 2026: 737 Mio. Euro).

Das BMLEH möchte nun eine aktuelle Krisen-Sonderregelung der EU dafür nutzen, etwa 196 Mio. Euro für eine Erhöhung der GAP-Direktzahlungen in 2027 einzusetzen. Die übrigen 540 Mio. Euro sollen nicht verausgabt werden. BMLEH will damit Vorfestlegungen für das GAP-Budget 2028 bis 2034 vermeiden, „das voraussichtlich deutlich geringer ausfällt als das GAP-Budget der derzeitigen Förderperiode (...)“.

Für den Gesetzentwurf wird offenbar davon ausgegangen, dass Ende 2026 / Anfang 2027 rechtzeitig eine Entscheidung über den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU gefasst wird. Dafür ist einstimmiger Beschluss der Staats- und Regierungschefs sowie eine Zustimmung des Europäischen Parlamentes erforderlich. Derzeit liegen die politischen Positionen von Rat, Parlament und EU-Kommission deutlich auseinander.

2. Bewertung des BLG

Der BLG sieht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass kein zeitgerechter Beschluss über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 zustande kommt.

In diesem Fall muss eine Regelung über eine Verlängerung der geltenden EU-Förderung nach dem GAP-Strategieplan um ein Jahr getroffen werden – einschl. einer fortgeführten Umschichtung von Mitteln aus der ersten in die zweite Säule der GAP im Jahre 2027 nach 2028.

In jedem Falle sollten Vorfestlegungen vermieden werden, die direkt oder indirekt zu Lasten von Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung gehen könnten.

Daher empfiehlt der BLG:

- Eine Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sollte erst dann beschlossen werden, wenn Klarheit über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 sowie über die Zuordnung der Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung zur GAP-Förderung bzw. zum sog. Rural Target im NRPP besteht.
- Es sollten Vorbereitungen für ein wahrscheinliches Verlängerungsjahr 2028 des geltenden GAP-Strategieplans getroffen werden, insbesondere eine um ein Jahr verlängerte Umschichtung der Direktzahlungen in die zweite Säule.

Der vorliegende Gesetzentwurf sollte daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)
Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin
Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065

T: +49 30 23458789 | blg-berlin@t-online.de | www.blg-berlin.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschl. personenbezogener Daten wird zugestimmt.

